

Begründung

zur Naturschutzgebietsverordnung „Liebenauer Gruben“ (NSG HA xy)

Verpflichtung

Die Ausweisung des NSG „Liebenauer Gruben“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben. Der zentrale Bereich des NSG umfasst ein Teilgebiet des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Schutzzweck

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt darüber hinaus in der Erhaltung der bereits bestehenden auentypischen Strukturen sowie in der künftigen Entwicklung des Gebiets als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet ist Teil-Lebensraum der im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Teichfledermaus sowie für zahlreiche Brut- und Rastvögel, die hier Gelegenheit zu ungestörter Nahrungsaufnahme, Mauser, Jungenaufzucht und winterlicher Rast erhalten sollen.

Einige dieser Vogelarten wie Fischadler, Flussseseschwalbe, Rotmilan, Wachtelkönig und Weißstorch sind europarechtlich sowie durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt; für sie besteht eine gesetzliche Verpflichtung, zur Erhaltung einer stabilen, sich selbst tragenden Population beizutragen.

Auch Durchzügler und Wintergäste wie Gänsesäger, Zwergsäger, Saatgans, Löffelente, Schellente und weitere besonders geschützte Gänse- und Entenarten sollen einen Rückzugsraum im Naturschutzgebiet finden.

Ebenfalls besonders geschützt sind Teichrohrsänger, Sumpfrohrsänger, Rohrammer und weitere Vogelarten, die das hohe Entwicklungspotenzial der sich künftig ausdehnenden Röhrichte belegen. Die ungestörten Röhrichte sollen künftig die Ansiedlung z.B. der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten und streng geschützten Rohrdommel ermöglichen.

Dem Gebiet wurde durch die niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz eine landesweite Bedeutung für Gastvögel und eine regionale Bedeutung für Brutvögel zuerkannt.

Neben den bereits im Gebiet nachgewiesenen Arten sollen sich auch weitere, insbesondere auentypische Tier- und Pflanzenarten ansiedeln können und einen (Teil-) Lebensraum im Naturschutzgebiet finden. Die Schutzgebietsverordnung soll also nicht nur den Ist-Zustand sichern, sondern hat vorausschauend auch die künftige Entwicklung des Gebiets, in Teilbereichen auch Auwaldentwicklung, zum Ziel.

Für viele der nachgewiesenen oder zu erwartenden Arten sind gemäß der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz besondere Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die hier durch die Sicherung des Gebiets bereits umgesetzt werden.

Schutzbestimmungen und Freistellungen

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen und Freistellungen formuliert, die mit Einschränkungen der Nutzung und der allgemeinen Zugänglichkeit des Gebiets einhergehen.

Sie sind erforderlich, um erhebliche Beeinträchtigungen durch verschiedene Nutzungsansprüche abzuwehren und akustische und optische Störungen soweit wie möglich zu vermeiden.

Freigestellt ist u.a. die Erlebbarmachung des Gebiets durch einen geplanten Aussichtsturm.

Einschränkungen ergeben sich zwingend aus der artenschutzrechtlichen Verpflichtung, den Bereich um den Brutplatz des Fischadlers im Gebiet von Störungen freizuhalten.

Folgekosten / Pflege / Unterhaltung

Der weitaus größte Teil des Naturschutzgebiets ist bereits in das Eigentum der NABU-Bundesstiftung übergegangen bzw. geht noch an sie über. Der zukünftige Aufwand für Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen ist abhängig von der Entwicklung des Gebiets in Bezug auf den Schutzzweck, soll jedoch möglichst gering gehalten werden.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen und des Betretens des Gebiets festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auch auf die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart und der herausragenden Schönheit des Gebiets sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz

Stand: 01.02.2012